

Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen

weitere Informationen hier online

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Liebe Engagierte,



das Schaffen einer Willkommenskultur und eines aufgeklärten Miteinanders ist eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Wie wir dazu kommen, ist gleichzeitig eine Frage der individuellen Haltung. Sehr viele Menschen sind engagiert. Teilweise seit vielen Jahren. Viele kommen erfreulicherweise gerade in der jetzigen Zeit dazu. Und alle tragen dazu bei, dass wir in Sachsen den zu uns kommenden Menschen offen, hilfsbereit und auf Augenhöhe begegnen.

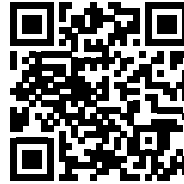
Um dieses vielfältige Engagement noch stärker zu unterstützen, wurde vom Freistaat Sachsen ein Förderprogramm beschlossen, das es bislang für Integrationsmaßnahmen noch nicht gab. Mit Hilfe unserer Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ wollen wir zwei große Ziele erreichen: Zum einen möchten wir die Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbessern. Zum anderen soll der gesellschaftliche Zusammenhalt in Sachsen zwischen allen Menschen, egal welcher Herkunft, gestärkt werden.

Integration geht uns alle an und nur gemeinsam können wir diesen Prozess aktiv gestalten. Deswegen freue ich mich, dass wir mit dieser im Juli 2016 überarbeiteten Förderrichtlinie neben dem Spracherwerb insbesondere gemeinnützige Einrichtungen und sächsische Kommunen in der Integrationsarbeit stärker unterstützen können.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und bin froh, Sie dabei unterstützen zu können!

Ihre

Petra Köpping
Staatsministerin für Gleichstellung und Integration



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, Pressestelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden

Redaktion: Pressestelle GB Gleichstellung und Integration

Gestaltung: Linda Seidel

Druck: flyeralarm

Bildnachweis: Rawpixel/Shotshop.com, Ronald Bonß

Redaktionsschluss: Juli 2016

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 21036 -71 oder -72

Telefax: +49 351 21036 -81

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Richtlinie Integrative Maßnahmen Kommunen



Landkreise | Kreisfreie Städte

Richtlinie „Integrative Maßnahmen“

Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Richtlinie „Integrative Maßnahmen“

Ziel der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ ist die Förderung von Projekten, die die Integration und selbstbestimmte, aktive Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen fördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Vorurteile abbauen helfen.

Teil 1

Im ersten Teil liegt der Fokus auf Projekten, die den Dialog und das Zusammenleben zwischen Zugewanderten und einheimischer Bevölkerung aufbauen beziehungsweise stärken. Projektträger sind zum Beispiel gemeinnützige Träger, Vereine und Verbände, kommunale Gebietskörperschaften oder Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Teil 2

Mit dem zweiten Teil der Richtlinie werden die Landkreise und Kreisfreien Städte in ihrer vielfältigen Integrationsarbeit zum Beispiel durch die Unterstützung ehrenamtlicher Sprachkurse oder bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten unterstützt.

Teil 3

Mit dem dritten Teil setzt der Freistaat Sachsen ein eigenes Landessprachprogramm um und ergänzt damit das Integrationskursangebot des Bundes. Die Maßnahmen des Programms werden durch zertifizierte Träger der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt.

NEU 2016

Richtlinie Teil 2 Wer und was wird gefördert?

Antragsberechtigte:

- Landkreise und Kreisfreie Städte

Geförderte Maßnahmen:

- Bereitstellung von „kommunalen Integrationskoordinatoren“, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines Landkreises bei deren Integrationsarbeit beraten und unterstützen (Antrag vom Landkreis zu stellen) **NEU 2016**
- Unterstützung der Integrationsarbeit vor Ort durch Förderung einer zusätzlichen „Koordinationskraft Integration“ je Landkreis/je Kreisfreie Stadt insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration
- Unterstützung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung
- Unterstützung von Kommunen oder der von ihnen beauftragten Träger bei Umsetzung und Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit einer Servicestelle für einen regionalen Sprach- und Integrationsmittlerdienst **NEU 2016**

Richtlinie Teil 2 Antragstellung

Antragsfrist:

- Antrag ist bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen

Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Anträge können unter www.sab.sachsen.de abgerufen werden

- Vordrucke für einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der SAB erhältlich und müssen dort schriftlich eingereicht werden
- Förderanteil des Freistaates Sachsen beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Förderfähige Ausgaben:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben [Personalausgaben bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E9 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)]

Nachfragen zur Förderung bitte schriftlich an

- richtlinien@sms.sachsen.de oder an
- integrative_massnahmen@sab.sachsen.de